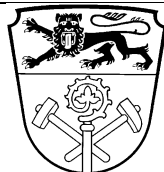


AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 14

Internet: www.weilheim-schongau.de

15. Juli 2021

Inhalt:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2021
- Bevölkerungsstand am 31.12.2020
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Wasserrecht;
Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Überschwemmungsgebiet der Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhausen von Flusskilometer 0,400 bis 3,400, ein-

schießlich des Röllgrabens (Erlbach) von Flusskilometer 0,000 bis 0,826; Landkreis Weilheim-Schongau

- Wasserrecht;
Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf; Landkreis Weilheim-Schongau;
Bekanntmachung Erörterungstermin im Verfahren zu den Anträgen der Gemeinde Iffeldorf auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 1 Iffeldorf und Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Iffeldorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 222.033 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 169.631 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 143.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.750,00 EUR festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 26.273,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Umlage des Vermögenshaushalts**).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Verbandsschüler auf 320,4024 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Altenstadt, den 29.06.2021
SCHWABNIEDERHOFEN

SCHULVERBAND HOHENFURCH-

gez.
 Kögl, stv. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 31.12.2020 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.298
Antdorf	1.305
Bernbeuren	2.482
Bernried	2.331
Böbing	1.883
Burggen	1.699
Eberfing	1.481
Eglfing	1.082

Habach	1.177
Hohenfurch	1.677
Hohenpeißenberg	3.848
Huglfing	2.933
Iffeldorf	2.723
Ingenried	1.083
Oberhausen	2.106
Obersöchering	1.562
Pähl	2.488
Peißenberg, M.	12.689
Peiting, M.	11.516
Penzberg, St.	16.510
Polling	3.562
Prem	910
Raisting	2.290
Rottenbuch	1.818
Schongau, St.	12.350
Schwabbruck	978
Schwabsoien	1.400
Seeshaupt	3.286
Sindelsdorf	1.215
Steingaden	2.928
Weilheim, St.	22.727
Wessobrunn	2.243
Wielenbach	3.242
Wildsteig	1.312
Kreissumme:	136.134

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Weilheim i.OB, den 14.06.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Wiemann

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Landezone Schongau -
Markt Peiting, Stadt Schongau

12.07.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 16.07.2021 (ca. 23:30 Uhr)
19.07.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 23.07.2021 (ca. 23:30 Uhr)

Freifalltraining Spezialisierte Kräfte der Bundeswehr -

Absetzen von Gleitfallschirmspringern und anschließender Landung
mit Gleitfallschirmen

Teilnehmende Soldaten: ca. 45

Fallschirmabsprünge: ca. 60 pro Tag

Gde Antdorf, Gde Bernried, Gde Eberfing, Gde Eglfing, Gde Habach,
Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing, Gde Obersöchering, Gde Polling, Gde Raisting,
Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

27.07.2021 (ca. 10:00 Uhr) – 29.07.2021 (ca. 22:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 22:00 Uhr – 10:00 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 21 Soldaten – 9 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 07.07.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lipp Roland

Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Überschwemmungsgebiet der Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhausen von Flusskilometer 0,400 bis 3,400, einschließlich des Röllgrabens (Erlbach) von Flusskilometer 0,000 bis 0,826 vom 16.06.2021

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Gemeinde Oberhausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in der Gesamtübersichtslagekarte Ü 1 (Anlage 2) im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die zwei Detailkarten K 1 (Anlage 3) und K 2 (Anlage 4) im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend.

(2) Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(3) Der Verordnungstext und die in Abs. 1 aufgeführten Übersichts- und Detailkarten (Anlagen) können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden im Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau und in der Gemeinde Oberhausen, Schulstraße 1, 82386 Oberhausen kostenlos eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen sind, oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie), zuzüglich einem angemessenen Klimazuschlag, liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG. Für am 05.01.2018 vorhandene Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten die Bestimmungen der Nr. 8.2 der Anlage 7 AwSV.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 AwSV.

(4) Betreiber haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 6 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Bei am 01.08.2017 bereits bestehenden Anlagen ist zusätzlich § 70 AwSV zu beachten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für JGS-Anlagen.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen zu § 5

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von dem Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann für JGS-Anlagen nach Nr. 8.3 der Anlage 7 AwSV von den Anforderungen der Nr. 8.2 der Anlage 7 AwSV und für sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 50 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 AwSV von den Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV eine Befreiung erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Ausnahme bzw. die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

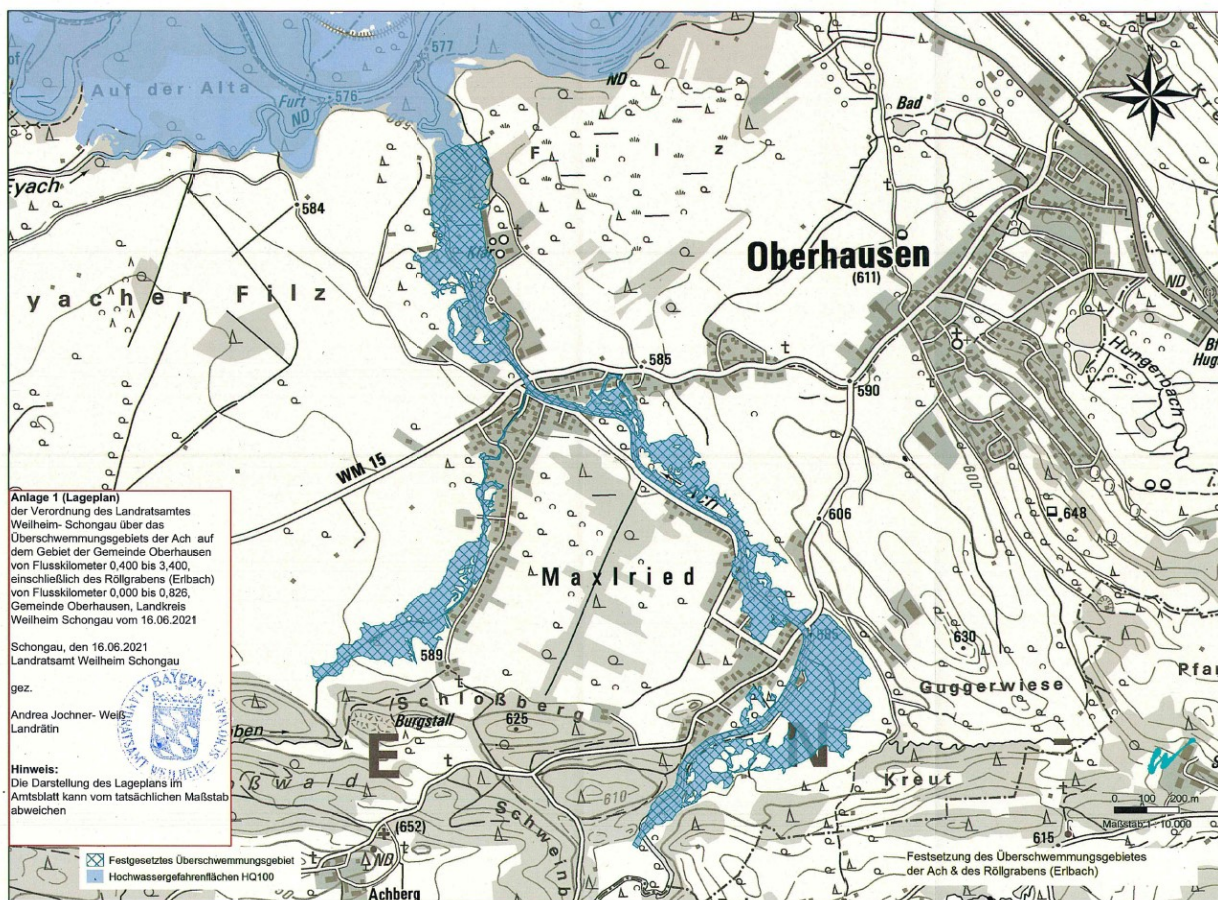
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 16.06.2021
Landratsamt Weilheim- Schongau

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Anlage/n

Übersichtskarte M 1 : 10.000 (Anlage 1)
Gesamtübersichtslageplan Ü 1 M 1 : 25.000 (Anlage 2, nicht abgedruckt)
Detailkarte K1 M 1 : 2.500 (Anlage 3, nicht abgedruckt)
Detailkarte K2 M 1 : 2.500 (Anlage 4, nicht abgedruckt)



Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Iffeldorf; Landkreis Weilheim-Schongau

Antrag der Gemeinde Iffeldorf auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf und Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes

Erörterungstermin

Bekanntmachung

Von der Gemeinde Iffeldorf wurde die erneute wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf beantragt. Gleichzeitig wurde die Neuausweisung des entsprechenden Wasserschutzgebietes beantragt. Das entnommene Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf soll der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf dienen. Der Brunnen 1 Iffeldorf befindet sich 470 m süd-westlich der Kirche St. Vitus in Iffeldorf auf Fl.Nr. 153/1 in der Gemarkung Iffeldorf. Das beantragte Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, zwei engere Schutzzonen W II A, W II B und einen Fassungsbereich W I und erstreckt sich über Teilbereiche der Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf. Es grenzt unmittelbar nördlich an das Wasserschutzgebiet von Antdorf an.

Im Zuge der förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

**Dienstag, den 03.08.2021
ab 10:00 Uhr im Zugspitzsaal
des Landratsamtes Weilheim - Schongau,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim**

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von den geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Wir bitten -wegen der Corona-bedingten Einschränkungen der Personenzahl- um vorherige Anmeldung schriftlich oder telefonisch zum Termin mit Angabe der Personen, die zum Termin erscheinen werden. Nicht angemeldete Personen können nicht zum Termin zugelassen werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass im gesamtem Amtsgebäude FFP2- Maskenpflicht besteht.

Schongau, den 05.07.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber